

Von:

Z13

Die **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)** gem. Art. 35 DSGVO ist grundsätzlich immer dann durchzuführen, wenn eine (neue) Form der Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für den Betroffenen zur Folge hat. Diese Prognose bemisst sich gem. Art. 35 Abs. 1 DSGVO an der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Verarbeitung. Whappodo stellt als Unterauftragnehmer von unserem Dienstleister [REDACTED] eine Dienstleistung bereit, mit der es möglich ist, über verschiedene Nummernkreise Broadcasts abzuspielen. Zwischen [REDACTED] und Whappodo wurde eine AVV abgeschlossen. Mit dem Broadcast möchte das BMU interessierte Nutzer über aktuelle Entwicklungen in der Umweltpolitik auf dem Laufenden halten. Das BMU selbst hat dabei nur Zugriff auf die von den Nutzern hinterlegten Vor- und Nachnamen sowie die Mobilfunknummer nach Anmeldung beim Broadcast.

Art. 35 Abs. 3 DSGVO zählt ein paar **Regelbeispiele** auf, bei deren Vorliegen eine DSFA durchzuführen ist. Diese sind jedoch nach folgender Prüfung nicht einschlägig.

1. **Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO:**

Durch die Verarbeitung der Daten wird nicht die Persönlichkeit der betroffenen Personen einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens systematisch bewertet. Bei der Erhebung der Daten geht es nicht um ein etwaiges Profiling, sondern um die Information interessierter Nutzer über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Umweltpolitik.

2. **Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO:**

Auch handelt es sich nicht um eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSVO (z.B. besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten, Daten aus denen politische Meinungen oder weltanschaulicher Überzeugungen hervorgehen). Anliegen des BMU ist die Verbreitung von bereitgestelltem Content und explizit keine Analyse der politischen Weltanschauungen der Nutzer des Broadcasts. Dies ist ersichtlich darüber, dass das BMU selbst nur Vor- und Nachnamen sowie die Mobilfunknummer der Nutzer einsehen kann. Zwar können Nutzer dem BMU-Team [REDACTED] auch Nachrichten senden, diese sind jedoch nicht für andere Nutzer des Broadcasts sichtbar und dienen nur dazu Fragen der User an das BMU zu beantworten, wie dies auch über die bestehenden Facebook- und Twitter-Kanäle des Hauses passiert.

3. **Art. 35 Abs. 3 lit. c DSGVO:**

Es findet auch keine systematische und umfangreiche Überwachung öffentlicher Bereiche statt. Klassisches Beispiel wäre hier die Videoüberwachung oder Programme zur zentralen Erfassung von (Mitarbeiter-)Profilen aus sozialen Netzwerken. Insbesondere letzteres Beispiel ist nicht einschlägig, da die Nutzerprofile nicht zentral und vollumfassend erfasst werden, sondern die Verarbeitung nur zum Zwecke der Weiterleitung von Nachrichten aus dem Ressort geschieht.

